

## Publikation

Sika AG, Baar, wurde mit Verfügung 598/01 der Übernahmekommission vom 1. April 2015 bezüglich des Gesuchs von William H. Gates III, Melinda French Gates (als Trustees des Bill & Melinda Gates Foundation Trust) und Cascade Investment, L.L.C. in Sachen Sika AG zu nachfolgender Publikation gemäss Art. 61 Abs. 3 lit. b und c UEV verpflichtet:

### 1. Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission

Mit Verfügung 598/01 vom 1. April 2015 hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. Schenker-Winkler Holding AG und William H. Gates III, Melinda French Gates (als Trustees des Bill & Melinda Gates Foundation Trust) und Cascade Investment, L.L.C. erhalten Parteistellung im vorliegenden Verfahren.
2. Das Akteneinsichtsbegehren der Compagnie de Saint-Gobain in die Akten des Verfahrens 594 wird abgewiesen.
3. Es wird festgestellt, dass die Opting out-Klausel gemäss Art. 5 der Statuten von Sika AG auf die vorliegende Transaktion Anwendung findet und Compagnie de Saint-Gobain sowie allenfalls in gemeinsamer Absprache handelnde Personen daher nicht verpflichtet sind, ein öffentliches Kaufangebot an die Aktionäre von Sika AG zu unterbreiten.
4. Die Editionsbegehren von William H. Gates III, Melinda French Gates (als Trustees des Bill & Melinda Gates Foundation Trust) und Cascade Investment, L.L.C. und von Sika AG werden abgewiesen.
5. Alle übrigen Anträge werden abgewiesen.
6. Sika AG ist verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und den Hinweis auf das Einspracherecht zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in den Zeitungen hat bis spätestens am Donnerstag, 9. April 2015, zu erfolgen.
7. Diese Verfügung wird am Mittwoch, 1. April 2015, nach Börsenschluss auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
8. Die Gebühr zu Lasten von William H. Gates III, Melinda French Gates (als Trustees des Bill & Melinda Gates Foundation Trust) und Cascade Investment, L.L.C. beträgt CHF 40'000, unter solidarischer Haftung.

Die vollständige Verfügung der Übernahmekommission kann unter [www.takeover.ch](http://www.takeover.ch) eingesehen werden.

### 2. Einspracherecht

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht (qualifizierte Aktionärin oder qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV), nachweist und nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann gegen die oben erwähnte Verfügung Einsprache erheben.

Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch), Telefax: +41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung des Dispositivs der erwähnten Verfügung in den Zeitungen einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.